

Aufruf des Rotkreuzchefarztes!

Autor(en): **Kessi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **60 (1950-1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUFRUF DES ROTKREUZCHEFARZTES!



Der Rotkreuzchefarzt, Oberstlt. Max Kessi, überprüft die Verbände anlässlich einer sanitätsdienstlichen Übung in Zürich.
Photo Photopress, Zürich.

Das Schweizerische Rote Kreuz übernahm aus dem Aktivdienst ein reiches und wertvolles Erfahrungsgut, dessen Auswertung Anlass zu einer Vorlage über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen gab. Dieses Statut trat durch Bundesratsbeschluss auf den 1. August 1950 in Kraft und trägt die Bezeichnung *Rotkreuzdienstordnung*. Damit erhielt unsere nationale Rotkreuzorganisation die rechtlichen Grundlagen zur Hebung seiner Kriegsbereitschaft.

Die Rotkreuzdienstordnung erfasst die gesamte freiwillige Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes und regelt die Belange sowohl der männlichen (*Rotkreuzkolonnen*) wie auch diejenigen der weiblichen Formationen (*Rotkreuzdetachemente*). Sie stellt die Frau, unabhängig vom Frauenhilfsdienst, in allen Rechten und Pflichten den Angehörigen dieser Organisation gleich, verpflichtet im Frieden jedoch nur die Kaders zu besonderen Dienstleistungen. In ähnlicher Weise nehmen auch die Bestimmungen über die Aushebung und Einteilung in die Rotkreuzdetachemente Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der weiblichen Sanitätshilfe. Nur die diplomierten Krankenschwestern und Irrenpflegerinnen sowie die Kaders werden in jedem Falle ausgehoben und eingeteilt, die übrigen dagegen nach Bedarf. Die Rotkreuzformationen genießen den Schutz und die Rechte, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zugunsten der An-

gehörigen des Armeesanitätsdienstes niedergelegt sind.

Die freiwillige Sanitätshilfe ist dazu ausersehen, den Armeesanitätsdienst überall dort zu ergänzen, wo dessen eigene Mittel nicht ausreichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hatte das Schweizerische Rote Kreuz auf Ende des Aktivdienstes allein 16 484 Krankenpflegerinnen und Hilfspersonal bereitzustellen. Seither erfuhr der Aufgabenkreis des Armeesanitätsdienstes eine beträchtliche Ausweitung, die sich wiederum in einem grösseren Bedarf an freiwilligen Hilfskräften geltend macht.

Durch die neugeschaffene Rotkreuzdienstordnung wird das Schweizerische Rote Kreuz seiner grossen Sorge nicht enthoben, die ihm seit Kriegsende aus dem völlig ungenügenden Angebot freiwilliger Sanitätshilfe erwuchs. Nach wie vor bleibt die Erfüllung seiner Kriegsaufgabe der Einsicht und Opferbereitschaft einzelner Menschen anheimgestellt. Es richtet daher in diesen Tagen und Wochen erneut den dringenden Appell an alle, die guten Willens sind, seinem Werke wahrer Brüderlichkeit beizutreten — heute schon und nicht erst an jenem unbekannten, fernen Tage, da die Not unerbittlich durch die Türe des Schweizer Hauses hereinbricht. Das Schweizerische Rote Kreuz weist kein Angebot zur Mitarbeit zurück, selbst dann nicht, wenn es an gewisse zeitliche oder örtliche Einschränkungen gebunden ist; auch werden bei der Anmeldung oder

Aushebung geäusserte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wie immer in schwerer Zeit, richten wir auch heute unsern Appell an die *Frauen und Töchter* zu Stadt und Land, sich für die Aufgabe der Verwundeten- und Krankenpflege zu rüsten. Dazu bietet der Schweizerische Samariterbund in seinen Samariter- und Krankenpflegekursen überall Gelegenheit. Wir erwarten daher schon im kommenden Winter eine kraftvolle Entfaltung dieser Tätigkeit und in grosser Zahl die Anmeldungen zur freiwilligen Sanitätshilfe. Aber auch die ehemaligen Schwestern und Samariterinnen, so wie jene Frauen, die eine anderweitige entsprechende Ausbildung erhalten haben, sind zur Mitarbeit aufgerufen. Schliesslich möchten wir die aktiven *Samariterinnen* wissen lassen, dass der Rotkreuzdienst auf ihre Treue zählt. Die nunmehr vollzogene Loslösung der freiwilligen Sanitätshilfe vom Frauenhilfsdienst ermöglicht die Rückführung unserer Samariterinnen auf ihr ursprüngliches Tätigkeitsfeld, der Pflege Verwundeter und Kranker. Damit dürften alle jene Bedenken endgültig dahinfallen, die unserer Werbung bisher hemmend im Wege standen.

Aufgaben ganz anderer Art warten der *Pfadfinderin*, auf deren Mitarbeit auch die neue Organisation nicht verzichten kann. Ihre vielseitige Ausbildung und vorbildliche Bereitschaft macht sie zur Helferin überall dort, wo sich Lücken zeigen und erlaubt ihre Verwendung als Sekretärin, im Kurier- und Hausdienst. Unser Aufruf gilt daher den älteren Pfadfinderinnen, vor allem den Führerinnen, und legt ihnen die Pflicht nahe, im Bunde Schweizerischer Pfadfinderinnen möglichst lange mitzuarbeiten und sich in die freiwillige Sanitätshilfe einreihen zu lassen.

Vor gänzlich neuen Aufgaben und Pflichten stehen die Krankenpflegeschulen. Wir erwarten ihre verständnisvolle Unterstützung und Berücksichtigung unserer Belange namentlich auch in der Schwesternausbildung. Im Bestreben, binnen Kürze über einen eisernen Bestand verfügen zu können, erneuern wir unseren Appell an die *Schwestern*. Obgleich sie sich bisher freudig und in grosser Zahl zur Verfügung gestellt haben, weisen ihre Bestände heute noch Lücken auf. Besonders *Oberschwestern* und *Schwestern mit Spezialausbildung* fehlen uns in grösserer Zahl. Ebenso dringend wird die Ergänzung der Rotkreuzdetachementen des Territorialdienstes, in denen auch jene Schwestern Gelegenheit zum Dienste finden, die nur bedingt, zeitlich oder örtlich, eine Verpflichtung übernehmen können.

Die Rotkreuzdienstordnung sieht die Einteilung von *Aerztinnen* vor, deren Mitarbeit in den Rotkreuzdetachementen wir dringend bedürfen. Ob schon diese Aufgabe grosse persönliche Opfer vor-

aussetzt, glauben wir, dass sich dafür unentwegte Helferinnen in ausreichender Zahl einfinden werden. Aber auch *Zahnärztinnen* und *Apothekerinnen* ist die Möglichkeit gegeben, in ihren besonderen Fachgebieten tätig zu sein.

An sämtliche Schulen, die *Laborantinnen*, *Arztgehilfinnen* und *Röntgenassistentinnen* ausbilden, richten wir die Bitte, in ihren Spezialgebieten auch auf die besonderen Bedürfnisse der freiwilligen Sanitätshilfe Rücksicht zu nehmen und ihre Schülerinnen anzuhalten, sich dem Rotkreuzdienst anzuschliessen.

Bereits im kommenden Jahr wird das Schweizerische Rote Kreuz Kaderkurse durchführen, um die Ausbildung des Kaders, dieses unerlässlichen Kernes unserer Organisation, möglichst zu fördern. Wir gewärtigen daher die Anmeldung vieler für den Sanitätsdienst qualifizierter Frauen, die gewillt sind, auch die zusätzlichen Pflichten der Kaders auf sich zu nehmen.

Dieser Appell würde ohne eines Hinweises auf die männlichen Formationen des Schweizerischen Roten Kreuzes unvollständig sein. Wir gelangen mit dem Auftrag an jede einzelne Rotkreuzkolonne, ihren effektiven Bestand auf Sollbestand zu bringen, was nur durch ständige Werbung von Mann zu Mann geschehen kann. Von den einzelnen *Kolonnenangehörigen* erwarten wir, dass sie mit dem nötigen Eifer die Kolonnenübungen besuchen und sich befeissen, ihren Ausbildungsstand durch aktive Mitarbeit in Samaritervereinen oder in einem Militärsanitätsverein ständig zu heben. Auch die körperliche Ertüchtigung gehört zu den Obliegenheiten des Rotkreuzsoldaten, denn sie verleiht ihm die nötige Härte zur Ausübung seiner verantwortungsvollen Aufgabe.

In ernster Zeit richtet sich dieser Appell an Frau und Mann im Schweizer Land. Er schliesst mit der Mahnung, die Pfarrer Kempin 1883 an die erste Jahresversammlung des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz gerichtet hat: «Möge das Rote Kreuz lehren und predigen allzeit allen denen, die sich in seinen Dienst stellen, möge es die rechte Begeisterung und die nötige Ausdauer in uns versenken, damit wir nicht müde werden, damit wir ans Ziel kommen, ehe es zu spät ist!»

Der Rotkreuzchefarzt:

Oberst. Kessi

Oberstlt. Kessi